



5 StR 415/04

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 27. Oktober 2004
in der Strafsache
gegen

1.

2.

3.

wegen schweren Raubes u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. Oktober 2004 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten G , R und B gegen das Urteil des Landgerichts Neuruppin vom 2. Juni 2004 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Der Senat merkt an: Die von den Angeklagten G und R erhobene Besetzungsrüge, die an die Wahl der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses des Landes Brandenburg anknüpft, wäre auch unbegründet (BGH, Beschluß vom 16. September 2004 – III ZR 201/03).

Harms Häger Gerhardt

Brause Schaal